

nisse des Lebens schmerzhafter als je. So spiegelt das Theater heute seine Welt. Anderseits werden die sakralen Züge der Tragödie mit einer Kraft aufgenommen, die seit Jahrhunderten ohne Beispiel ist. Das Ende des unheilvollen Lebensweges liegt in der übernatürlichen Welt, die ein Reich übertragischen Heils ist. Neben der nihilistischen Dichtung gibt es heute eine metaphysische Dichtung, in der die Tragödie dieses Erdenlebens im *Mysterium* endet. Claudel und Eliot sind ihre großen Meister.¹

Streik

Von OSWALD VON NELL-BREUNING S. J.

Nach einem Wort von Franz *Böhm* wäre der Streik ein Überbleibsel aus der Zeit des Fehderechts. Offenbar kann das nicht wörtlich gemeint sein, denn dann würde der Streik sich in der Form abspielen, daß die Arbeitnehmer sich der Person des Unternehmers bemächtigten und ihn im Keller des Gewerkschaftshauses bei Wasser und Brot gefangen hielten, bis er ihre Forderungen erfüllt. So verläuft der Streik aber nicht. Im Gegenteil, von gewissen bedauerlichen, aber nur schwer vermeidlichen Begleiterscheinungen abgesehen, ist es gelungen, den Streik — mindestens den gewerkschaftlich organisierten und als solchen von unserer Rechtsordnung anerkannten Streik — auf eine beachtlich hohe Stufe der Rechtskultur zu heben. Nicht nur, daß Sabotageakte, z. B. durch Sachbeschädigung ausgeschlossen sind; die streikenden Belegschaften leisten sogar Notstandsarbeiten, und zwar nicht nur insoweit sie in öffentlichen Versorgungsbetrieben zur Vermeidung katastrophaler Mißstände für die Allgemeinheit erforderlich sind, sondern auch so weit sie dazu dienen, die Betriebsanlagen instand zu halten (z. B. eine Grube nicht ersaufen zu lassen) und dadurch die Wiederaufnahme der Produktion alsbald nach Beendigung des Arbeitskampfes zu ermöglichen bzw. zu sichern. Der Streik unterscheidet sich also bereits in seinen äußereren Erscheinungsformen sehr merklich vom Fehdewesen mittelalterlicher Raubritter.

Noch größer ist der innere Unterschied. Bei der Fehde geht es nicht um das Recht, es sei denn, man meine „das Recht des Stärkeren“. Beim Streik handelt es sich um eine Auseinandersetzung, die sich im Rahmen der durch das Recht gezogenen Grenzen bewegt, möglicherweise sogar eine echte Rechtsfrage zum Gegenstand hat. Die Ähnlichkeit mit der Fehde besteht dann nur darin, daß diese Rechtsfrage nicht im Wege der Entscheidung durch staatliche Gerichte (oder freigewählte Schiedsrichter), sondern im Wege der Selbsthilfe durch Einsatz gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Macht ausgetragen wird. Im Laufe der Geschichte ist der Wirksamkeits- und Zuständigkeitsbereich der staatlichen Gerichtsbarkeit und des staatlichen Rechtszwanges immer weiter ausgedehnt, der Bereich notwendiger

¹ Zum Ganzen, *Benno von Wiese*, Die deutsche Tragödie von Lessing bis Hebbel. Hamburg 1952².

und daher zulässiger gewaltssamer Selbsthilfe immer mehr eingeschränkt worden. Auch die meisten Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind längst Gegenstand staatlicher Rechtsprechung geworden; in vielen Staaten besteht in neuerer Zeit für sie eine eigene Gerichtsbarkeit in Gestalt der Arbeitsgerichte. Es bleibt aber ein Restbestand, sogar ein sehr gewichtiger Restbestand an Konfliktmöglichkeiten und tatsächlichen Konflikten zwischen den sog. Arbeitsmarktparteien, insbesondere so weit sie sich nicht als einzelne, sondern als Gesamtheit begegnen, die bis heute der richterlichen Entscheidung nicht zugänglich geworden sind. In diesem Bereich spielt sich daher die Auseinandersetzung auch heute noch machtmäßig, notfalls im Wege gewaltssamer Selbsthilfe (Streik, Aussperbung) ab. Diese Gewaltanwendung ist aber nicht wild und ungeregelt, sondern unterliegt weitgehend rechtlicher Regelung. Was sich der rechtlichen, näherhin der justiziellen Regelung bisher und bis auf weiteres entzieht, ist nicht das Verfahren, sondern dessen Ausgang, d. i. der Erfolg, das Ergebnis dieser machtmäßigen Auseinandersetzung.

Streik — privatrechtlich?

Die Moralisten pflegen den Streik von der privatrechtlichen Seite anzugehen. Sie stellen fest, der Arbeitnehmer sei berechtigt, seinen Arbeitsvertrag, wenn er auf Zeit geschlossen sei, durch Zeitablauf endigen zu lassen, wenn er dagegen, wie im allgemeinen üblich, auf unbestimmte Zeit geschlossen sei, durch Kündigung unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist zu beenden. Daran ändere sich auch nichts, wenn eine Mehrzahl von Arbeitnehmern ihre Arbeitsverhältnisse auf den gleichen Zeitpunkt zur Lösung bringe, wie das im Fall des Streiks geschehe. Und da jeder einzelne nichts anderes tue, als wozu ihm ein unbestreitbares Recht zustehe, könne auch die Aufforderung oder Verabredung hierzu nichts Böses sein; verabredet werde ja nur, daß alle übereinstimmend etwas tun wollten, was jeder von ihnen einwandfrei tun darf. Unter der einzigen Bedingung also, daß die Kündigungsfristen eingehalten werden, sei der Streik seinem sachlichen Gehalt nach („tatbestandsmäßig“) rechtlich bedenkenfrei. Zu prüfen bleibe nur noch, ob auch das angestrebte *Ziel* einwandfrei sei, sowie, ob die nicht-beabsichtigten *Nebenwirkungen* verantwortet werden können. Was das Ziel angeht, so genüge es, daß die Forderungen, deren Erfüllung mittelst des Streiks durchgesetzt werden sollen, nicht über das Maß des rechtlich Zulässigen hinausgehen. Bezuglich der nicht-beabsichtigten nachteiligen Nebenwirkungen, von denen die Streikenden selbst (Verdienstausfall), die bestreikten Arbeitgeber (Betriebsstilllegung), aber auch unbeteiligte Dritte (Versorgungsausfall) betroffen werden können, habe die übliche Abwägung stattzufinden: Bedeutsamkeit und Dringlichkeit des angestrebten Ziels und Wahrscheinlichkeit des Erfolges einerseits, Schwere der unvermeidlichen Schädigungen andererseits. Insoweit handelt es sich also nur um die Anwendung bekannter und allgemeingültiger Prinzipien.

Heutiges Verfassungsrecht

Diese lehrbuchmäßigen Ausführungen sind unangreifbar richtig, aber sie verfehlten ihren Gegenstand. Beim Streik, wie wir ihn heute verstehen, handelt es sich gerade *nicht* um Lösung des Arbeitsverhältnisses, sondern um dessen Fortsetzung unter abgänderten (günstiger gestalteten) Vertragsbedingungen; um diese erstrebte Änderung (Verbesserung) der Vertragsbedingungen durchzusetzen, wird *ohne* Lösung des Arbeitsverhältnisses und daher *ohne* Kündigung und erst recht *ohne* Einhaltung einer Kündigungsfrist *die Arbeit niedergelegt*.¹

Der Streik als gewerkschaftliches Kampfmittel der Gegenwart ist also unbestreitbar tatbestandsmäßiger Vertragsbruch. Die Frage kann also nur sein, ob diesem Vertragsbruch ein *Rechtfertigungsgrund* zur Seite steht. Das wird — vorausgesetzt, daß der Streik seiner Zielrichtung nach berechtigt ist — heute allgemein angenommen. Manche Verfassungen, darunter auch die Verfassungen einiger Länder unserer Bundesrepublik, jedoch nicht das Bonner Grundgesetz, anerkennen ausdrücklich ein Streikrecht; auch soweit sich die Verfassungsurkunden über das Streikrecht ausschweigen, gilt in allen freiheitlichen Ländern das Streikrecht der Arbeitnehmer als ein — wenigstens unter den heutigen Verhältnissen — selbstverständliches und unentziehbares Freiheitsrecht, dessen Inhalt und Grenzen allerdings — insoweit dem Eigentumsrecht vergleichbar — der genaueren Umschreibung durch Gesetz zugänglich und vielleicht auch bedürftig seien. Darüber aber kann kein Zweifel sein: das ausdrücklich oder stillschweigend anerkannte Streikrecht hat *den Streik zum Gegenstand*, wie er ein Stück unserer heutigen gesellschaftlichen Wirklichkeit ist. Die gemeinsame *Arbeitseinstellung* ungeachtet des Fortbestandes des vertraglichen Arbeitsverhältnisses und der darin begründeten Pflicht zur Arbeitsleistung wird also verfassungsrechtlich — immer unter den entsprechenden Voraussetzungen — als rechtmäßig anerkannt. Obwohl tatbestandsmäßig Vertragsverletzung, steht ihr — unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmtem Umfang — ein verfassungsrechtlicher Rechtfertigungsgrund zur Seite. Das dürfte im wesentlichen heute die Rechtslage in allen Ländern sein, die freiheitliche, d. i. nicht zu Bütteln der staatlichen Gewalt denaturierte Gewerkschaften kennen.²

¹ Es gibt einen berühmten Ausnahmefall. Als die Gewerkschaften auf den 1. Februar 1951 mit dem „Streik“ drohten, falls die von ihnen geforderte gesetzliche Regelung des Mitbestimmungsrechts nicht zustande käme, veranlaßten sie die Belegschaftsanghörigen, ihre Arbeitsverträge auf den 1. Februar 1951 „vorsorglich“ zu kündigen. Als die Gewerkschaften die Gewißheit erlangt hatten, daß eine sie zufriedenstellende gesetzliche Regelung erfolgen werde, wurde vereinbart, daß die „vorsorglichen“ Kündigungen als nicht erfolgt gelten sollten. Auch hier war also eine Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht ernstlich beabsichtigt. Nur um den gegen die Rechtmäßigkeit eines solchen „inadäquaten“ Streiks, der sich gar nicht gegen die bestreikten Arbeitgeber richtete, sondern einen Druck auf den Gesetzgeber ausüben sollte, erhobenen Einwendungen zu begegnen, wählte man die Form der Kündigung: durch diesen subtil ertüftelten Kunstgriff sollte der angedrohte „Streik“ kein Streik im Sinne unseres geltenden Arbeitsrechtes sein.

² Rechtsdogmatisch besteht noch keine volle Klarheit, inwieweit die verfassungsrechtliche Rechtfertigung die (privat-)rechtlichen Folgen des tatbestandsmäßigen Vertragsbruchs bestehen läßt und inwieweit sie sie ausschließt. Schadensersatzpflicht entfällt offenbar. Zwei-

Rechtsgrundlagen

Es wäre allzu positivistisch, die Sache damit abgetan sein zu lassen, daß die Verfassungsurkunden oder die ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Ordnungen ein Streikrecht mehr oder minder genau bestimmten oder bestimmhbaren Umfangs anerkennen, der Streik insoweit also rechtmäßig sei. Es bleibt die Frage zu stellen und zu beantworten, mit welchem Recht die Verfassung den Streik legitimiere, der doch nicht allein tatbestandsmäßig Vertragsbruch, sondern schlechterdings ein großes Übel für alle Beteiligten und Betroffenen ist. Mit welcher Begründung überläßt der Staat, der doch ansonsten der Hüter der Rechtsordnung sein will, vielfach sogar die überhebliche Neigung verrät, sich zum alleinigen Schöpfer und Hüter des Rechts aufzuwerfen, hier die Dinge in erheblichem Ausmaß der machtmäßigen Auseinandersetzung der Arbeitsmarktparteien? Warum verweist er sie für die Wahrung ihrer wirklichen oder vermeintlichen Rechte auf den Weg gewaltamer Selbsthilfe, anstatt selbst richterlich zu entscheiden? Die Antwort muß lauten: unter den gegenwärtigen und auf absehbare Zeit wohl auch weiterbestehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Staat *keine andere Möglichkeit*.

Grundsätzlich kann der Staat sowohl dem Einzelmenschen als auch gesellschaftlichen Gruppen die Selbsthilfe, auch die Selbsthilfe durch Anwendung von Gewalt, nur in dem Umfang verwehren, als er imstande ist, durch seine Rechts- und Machtmittel die benötigte Hilfe zu gewähren. Dem widerrechtlichen Angriff darf ich unmittelbar gewaltsamen Widerstand entgegensetzen, wenn ich polizeiliche Hilfe nicht in Anspruch nehmen kann oder diese zu spät eintreffen würde. Auch die staatliche Rechtshilfe und der staatliche Rechtszwang sind „subsidiär“ in dem Sinne, daß sie um der Sicherung des *Rechtsfriedens* willen hilfs- und ersatzweise an die Stelle einer gewaltsamen Selbsthilfe treten, nicht aber ein natürliches Recht gewaltamer Selbsthilfe („*vim vi repellere licet*“) auslöschen und mich daher, wo ich mangels rechtzeitigen Eingreifens des staatlichen Rechtschutzes auf die Selbsthilfe angewiesen wäre, wehrlos machen würde. Solange keine überstaatliche Institution besteht, die Konflikte zwischen Staaten richterlich zu ent-

felhaft ist, ob die Arbeitsniederlegung den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung „aus wichtigem Grunde“ berechtigt (der „wichtige Grund“ braucht ja keine Rechtswidrigkeit zu sein). Praktisch ist dieser Zweifel nicht von sehr großer Bedeutung: soweit gegen den Arbeitnehmer nichts anderes vorliegt, als daß er in den Streik getreten ist, wird der Arbeitgeber im allgemeinen ebenso den Wunsch und die Absicht haben, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen, wie der Arbeitnehmer selbst. Obendrein werden bei Beendigung des Arbeitskampfes regelmäßig Vereinbarungen getroffen, die allen Streikenden, die keine strafbaren Handlungen begangen haben, die Wiedereinstellung sichern. Unerfreulich ist, daß die Gewerkschaften gelegentlich Druck ausüben, um auch die Wiedereinstellung solcher Streikenden durchzusetzen, die sich strafbare Handlungen, insbesondere gegenüber arbeitswilligen Kollegen, zuschulden kommen ließen. Daß eine Gewerkschaft so verfährt, ist zwar begreiflich, nichtsdestoweniger aber ernstlich zu mißbilligen. Soweit eine Gewerkschaft so verfährt, verdient sie nicht das von *Adolf Weber* in seinem „Kampf zwischen Kapital und Arbeit“ (§1954, S. 155 ff.) den deutschen Gewerkschaften erteilte Lob, sie hätten — dem Sinne nach — den Streik aus den Niederungen roher Gewalt zu einem Instrument hoher Rechtskultur erhoben.

scheiden und ihrem Entscheid Nachachtung zu erzwingen imstande ist, bleiben Kriege, bleibt mindestens der Verteidigungskrieg gegen widerrechtlichen kriegerischen Überfall unvermeidlich und kann ein Staat sich des Rechtes, notfalls sich kriegerisch zu verteidigen, gar nicht begeben. In dieser unvollkommenen Welt lässt sich die Anwendung von Macht und Gewalt selbst im Dienste des Rechtes nicht völlig entbehren. Mit fortschreitender Rechtskultur wird die Anwendung von Gewalt mehr und mehr den Beteiligten entzogen und der rechtlich organisierten Gesamtheit (Staat, Völkerrechtsgemeinschaft) vorbehalten. Das kann aber niemals vollständig zu Ende geführt werden. Immer bleiben nicht nur Einzelfälle, sondern auch ganze Bereiche übrig, in denen die Ausschaltung der gewaltsamen Selbsthilfe nicht oder jedenfalls noch nicht möglich ist. Dahin gehört unter unsren heutigen Verhältnissen derjenige Bereich, in dem Arbeitskämpfe „sozialadäquat“ und daher — *servatis servandis, suppositis supponendis* — rechtmäßig sind.

Zwei Bereiche sind hier zu unterscheiden: einmal das Verhältnis der beiden, heute als organisierte Arbeitsmarktparteien einander gegenüberstehenden gesellschaftlichen Großgruppen (schlagwortartig: Kapital und Arbeit) zueinander und ihr Ringen um ihren Standort im gesellschaftlichen Ganzen, zum andern Mal die Beziehungen der Arbeitnehmerschaft eines einzelnen Gewerbszweigs zum Arbeitgeber bzw. zur Arbeitgeberschaft eben dieses Gewerbszweigs, in der Regel heute vertreten durch die entsprechende Industriegewerkschaft und den entsprechenden Arbeitgeberverband, beiderseits gegebenenfalls auch nur deren entsprechende Landesverbände oder Ortsgruppen. Wir können die beiden Bereiche auch kennzeichnen als den Bereich der *sozialen Strukturpolitik* einerseits, der *Lohnpolitik* (stichwortartig — *pars pro toto* — verstanden für die gesamte Gestaltung der Arbeitsbedingungen) anderseits.

Für beide Bereiche ist die Koalitionsfreiheit — mindestens der Arbeitnehmer — von wesentlicher Bedeutung. Ohne Koalitionsfreiheit wäre der einzelne Arbeitnehmer und wäre die Arbeitnehmerschaft als *Ganzes schwach*. Nur dank der Koalitionsfreiheit besteht eine zwar ungleichgewichtige, aber im allgemeinen doch um das Gleichgewicht pendelnde Lage. Die Koalitionsfreiheit *ohne* Streikrecht aber wäre ohne Wirkung; erst die Waffe des Streikrechts macht die Koalitionen der Arbeitnehmer stark.³

Sozialstruktur

Sozialstruktur bedeutet offenbar ein wesentliches Bestandstück der wirklichen Verfassung, unter der wir leben. Die Verfassungen der Staaten neh-

³ Für die Koalitionen der Arbeitgeber und ihre Waffe der Aussperrung gilt das nämliche nur in sehr abgeschwächtem Maße. Einerseits sind die Arbeitgeber und ihre Koalitionen schon ohnehin stark; anderseits ist die Waffe der Aussperrung gegenüber einer hinreichend stark organisierten Arbeitnehmerschaft nur sehr begrenzt anwendbar. Daher ist auch Art. 29, Abs. 5 der Hessischen Verfassung („Die Aussperrung ist rechtswidrig“) ein verfassungsrechtliches Unikum! und die Frage, ob die Versagung dieser Waffe an den einen Gegenspieler, wenn gleichzeitig dem anderen die Waffe des Streiks eigens in die Hand gedrückt wird, nicht eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 BGG) darstelle, praktisch von keiner großen Bedeutung.

men von ihr aber nur ganz am Rande Kenntnis. Soweit die Verfassungskunden oder sie ergänzende Gesetze der sozialen Struktur oder der strukturell bedeutsamen Gebilde überhaupt Erwähnung tun, beschränken sie sich — klugerweise — darauf, Bestehendes, das sich als vernünftig und bestandkräftig erwiesen hat, zu sanktionieren, so etwa die organisierten Sozialpartner (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und deren Tarifhoheit. Im übrigen aber sehen unsere Verfassungen immer noch so aus, als bestünde der Staat aus einer Summe atomisierter Individuen, die sich höchstens für die Wahlen zur Volksvertretung zu politischen Parteien zusammenschließen, davon abgesehen aber nur als Einzelpersonen am öffentlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen. Tatsächlich aber bestehen die verschiedenen, z. T. einander überschneidenden Machtblöcke (auch als „corps intermédiaires“ bezeichnet, da sie sich — z. Zt. leider weitgehend als Wildwuchs — in den Hohlraum einschieben, der verfassungsrechtlich zwischen dem einzelnen Staatsbürger und dem Staate klafft). Eine überlegene Staatskunst vermöchte vielleicht diesen Wildwuchs zu durchforsten und eine sinnvolle Ordnung hineinzubringen; das ist ja letzten Endes auch das Anliegen, das die katholische Soziallehre unter dem Namen „Berufsständische Ordnung“ vertritt. Wir sind uns aber klar darüber, daß nicht nur einer Lösung im Sinne unseres Ordnungsbildes der Berufsständischen Ordnung, sondern einer Lösung wie immer *derzeit* unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen. Wir haben also Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, haben Mittelstandsblock und vieles andere mehr; diese Machtkörper sind nun einmal da. An ihre Beseitigung ist nicht zu denken; in manchen Fällen wäre sie sogar, solange nichts Besseres an ihre Stelle gesetzt werden kann, nicht einmal wünschenswert. Ihre ungeheuren Kräfte einheitlich auf die Turbine des Staates zu leiten, das ist die große, noch ungelöste, ja vorerst geradezu unlösbar erscheinende Aufgabe.

Die staatliche Willensbildung vollzieht sich nicht in einem oberhalb dieser Machtkörper gelegenen, ihrer Einflußnahme unzugänglichen Raum. Vielmehr nehmen sie auf legalen und illegalen Wegen ihren gewichtigen Anteil an dieser Willensbildung. Bei dieser Sachlage ist die Staatsgewalt schlechterdings nicht in der Lage, „unparteiisch und allem Interessenstreit entrückt, einzig auf das gemeine Wohl und die Gerechtigkeit bedacht, als oberste Schlichterin in königlicher Würde thronend“ (Q. a. n. 109), ihre Aufgabe zu erfüllen.

Mangels der erforderlichen Unabhängigkeit von diesen Gruppen, ihren einseitigen, nicht selten eigennützig-selbstsüchtigen Bestrebungen ist die Staatsgewalt außerstande, ihnen ihre Plätze, ihre Rechte und Pflichten im Ganzen der staatlich geeinten Volksgemeinschaft anzuweisen. Vielmehr drücken diese Gruppen mit ihren Machtmitteln auf den Staat, auf die Verwaltung nicht weniger als auf den Gesetzgeber; sie liegen aber auch in machtmäßiger Auseinandersetzung miteinander. Vieles, was da geschieht, ist offenbar nicht nur gemeinschaftswidrig, sondern rundheraus gemein-

schädlich. Aber selbst der auf den Gesetzgeber und die Verwaltung ausgeübte Druck ist *nicht immer und ausnahmslos* unmoralisch und rechtswidrig. Übt eine Gruppe einseitigen Druck aus, so kann es berechtigt, unter Umständen sogar geboten sein, daß eine andere Gruppe Gegendruck ausübt.

Hier geht es um die Frage, ob die organisierte Arbeitnehmerschaft unter Umständen sich des Streiks bedienen darf, um einen solchen Druck, insbesondere Gegendruck, auszuüben. Diese Frage verbirgt sich hinter dem Schlagwort „*politischer Streik*“.

Versteht man unter politischem Streik die Arbeitsniederlegung „mit dem Ziel, obrigkeitliche Handlungen unter dem Druck eines durch die Arbeitsniederlegung geschaffenen Notstandes zu erzwingen“, dann allerdings bedarf es keiner weiteren Untersuchung, um zu erkennen, daß ein *solcher* politischer Streik verfassungswidrig, undemokatisch, verwerflich, ja verbrecherisch ist. Handelt es sich aber nicht um solche Nötigung der Obrigkeit, wenn auch ein gewisser, jedoch *nicht* zwingender Druck auf sie ausgeübt wird, insbesondere wenn dieser Druck vielleicht nur dazu bestimmt ist, einen Gegendruck auszugleichen, so läßt sich nicht ohne weiteres auf Verfassungswidrigkeit, auf Verstoß gegen Grundregeln der Demokratie, auf Verwerflichkeit eines solchen Streiks erkennen, obwohl auch ihm gewichtige Bedenken entgegenstehen. Kann man einen solchen Streik wirklich als „sozialadäquat“ anerkennen? Lägen Politik und Sozialprobleme in säuberlich getrennten Schubfächern, dann wäre die Sozialadäquanz des politischen Streiks rundweg zu verneinen. Nun gibt es zweifellos soziale Kontroversen, die den Bereich der Politik im engeren Sinne des Wortes, nicht nur der Außenpolitik, sondern auch der Innenpolitik, kaum oder nur am Rande berühren. Soziale Strukturprobleme, z. B. die Eingliederung einer neuen gesellschaftlichen Gruppe in das Gesellschaftsganze, sind aber zugleich die Kernprobleme der (Innen-)Politik. Sind die staatlichen Organe (Legislative und Exekutive) allein nicht imstande, diese Aufgaben zu meistern, vermögen die sozialen Gruppen allein es auch nicht, dann ist gar kein anderer Weg abzusehen, als daß es zu einer Auseinandersetzung kommt, bei der die Gruppen wechselseitig aufeinander und auf den Staat einzuwirken suchen werden. Dann wird jede Gruppe die ihr eigentümlichen Mittel, nötigenfalls auch Machtmittel, dafür einsetzen. Das eigentümliche Machtmittel der Arbeitnehmerschaft aber ist der Streik. Seine Sozialadäquanz wird sich daher im Grundsatz kaum bestreiten lassen. Um so wichtiger ist es, seiner Anwendung die gehörigen Grenzen zu ziehen.

Sehr bereitwillig wird der organisierten Arbeitnehmerschaft allseitig das Recht des politischen Generalstreiks zugestanden, wenn es darum geht, durch dieses Mittel eine auf Usurpation beruhende diktatorische Macht matt zu setzen, um so die demokratische Ordnung aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen. Das immer wieder angeführte Schulbeispiel ist der politische Generalstreik, mit dem die deutschen Gewerkschaften dem Kapp-Putsch ein schnelles Ende bereiteten. Ja, man geht so weit, in einem solchen

Falle den Gewerkschaften geradezu die Verpflichtung aufzuerlegen, die Waffe des politischen Generalstreiks zu gebrauchen. Dafür, daß sie 1933 die Machtergreifung des Nationalsozialismus nicht durch Generalstreik abgewehrt bzw. wieder beseitigt haben, müssen die Gewerkschaften sich rechtfertigen, müssen den Nachweis erbringen, warum sie dazu unter den damaligen Verhältnissen nicht imstande waren und sogar ihre Auflösung widerstandslos über sich ergehen lassen mußten. Immerhin, Fälle dieser Art fallen unter den Begriff des *Staatsnotstandes*; um den Staatsnotstand zu überwinden, in dem alle verfassungsmäßigen Mittel versagen, so räumt man ein, sei der politische Generalstreik gerechtfertigt, aber eben auch nur in den Grenzen des Staatsnotstandes, nicht darüber hinaus.

Man wird aber fragen müssen, ob der oben geschilderte Zustand, jenes Auseinanderklaffen der „geschriebenen“ und der „wirklichen“ Verfassung, nicht eine Ähnlichkeit mit dem Staatsnotstand aufweise. Hier funktioniert zwar das Verfassungsleben äußerlich und dem Scheine nach getreulich nach den Vorschriften der geschriebenen Verfassung; in Wirklichkeit aber wird es durch die Kräfte der wirklichen Verfassung ständig durchkreuzt, gestört und verwirrt. Sollen bei dieser Sachlage nur die „Aggressoren“ ihre offenen und verdeckten Machtmittel spielen lassen „dürfen“, die gewissenhaften Staatsbürger aber und die aus solchen sich zusammensetzenden gesellschaftlichen Gruppen gehalten sein, in buchstäblicher Treue zu der allerdings nur beschränkt wirksamen, dafür aber eben „geschriebenen“ Verfassung ihre Machtmittel unbenutzt ruhen zu lassen? Auch hier wird — in vorsichtig zu bemessenden Grenzen, wofür die in der Frage des Widerstandsrechts anzustellenden Überlegungen vielleicht wegleitend sein können — ein gewisses Notstandsrecht aus Staats- und Gesellschaftsnotstand und *um der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung willen* kaum verneint werden können.

Gegen die Anwendung des Streiks als derartiges Druckmittel liegt nun der Einwand nahe, man schlage den Sack und meine den Esel: man bestreike den möglicherweise völlig unschuldigen und unbeteiligten Arbeitgeber, während es ein fremder gesellschaftlicher Machtkörper oder gar der Staat selber sei, der unter Druck gesetzt werden solle. Dieser Einwand ist gewiß nicht unbeachtlich. Nichtsdestoweniger ist er nicht in allen Fällen zwingend; wäre er das, so würde er ja auch in dem vorstehend erörterten, allseitig als rechtmäßig anerkannten Fall des Staatsnotstandes durchschlagen.

Daß jeder Einsatz von Druckmitteln, also auch des Streiks, dann verwerflich, ja verbrecherisch ist, wenn er darauf abzielt, den Willen des Gesetzgebers oder der Verwaltung dahin zu beugen, daß sie gegen ihre Gewissensüberzeugung handeln oder etwas tun, das der den Druck Ausübende selbst als zwar seinem Eigennutz förderlich, das Gemeinwohl aber schädigend ansieht, darüber sind keine Worte zu verlieren. Dies braucht aber keineswegs der Regelfall zu sein. Ja, bei einem so augenfällig und handgreiflich in die Erscheinung tretenden und die öffentliche Meinung beschäftigenden Mittel wie dem Streik dürfte diese Gefahr geringer sein als bei der Anwendung

unauffälliger, verdeckter, heimlicher Druckmittel, gar nicht zu reden von dem immer verwerflichen Mittel der stets die Heimlichkeit suchenden Bestechung.

Zu den geflissentlich die Öffentlichkeit aufsuchenden, zugleich allgemein den demokratischen Grundrechten zugerechneten Druckmitteln zählt die *Demonstration*. Ihr Ziel ist, durch Beeinflussung der öffentlichen Meinung mittelbar die staatliche Willensbildung zu beeinflussen, nicht selten im Wege eines massiven, äußerstenfalls an Terror grenzenden Drucks (Sprechchöre der SA vor der Krolloper im März 1933: „Wir fordern das Ermächtigungsgesetz“). Selbstverständlich hat auch die Arbeitnehmerschaft genau wie alle andern Gruppen das Recht, in friedlicher Weise zu demonstrieren. Zum Demonstrieren pflegt man auf die Straße und daher aus den Betrieben hinaus zu gehen. Das aber ist für die Selbständigen einfacher als für die Arbeitnehmer. Sie gehen nach eigenem Gutdünken aus ihren Betrieben hinaus auf die Straße, z. B. organisieren eine Sternfahrt nach der Bundeshauptstadt, um durch ohrenbetäubendes Hupengetönen den Gesetzgeber einzuschüchtern und von einer beabsichtigten, von ihnen aber als unerträglich angesehenen Erhöhung der Treibstoffabgaben abzuschrecken. Die Arbeitnehmer dagegen bedürfen, wenn die Demonstration in der Arbeitszeit stattfinden soll, des Urlaubs, und wird ihnen dieser nicht gewährt, so bleibt ihnen nur die Möglichkeit, eigenmächtig die Arbeit niederzulegen, d. i. zu streiken. Aus entsprechend wichtigem Anlaß und vorausgesetzt, daß den Arbeitgebern daraus kein unzumutbarer Schaden erwächst oder sie dafür schadlos gehalten werden, muß eine solche Arbeitsniederlegung bzw. Arbeitsunterbrechung (Streik) wohl als berechtigt angesehen werden.

Wie aber steht es um den eigentlichen *Demonstrationsstreik*, d. i. um den Fall, daß nicht die Arbeit niedergelegt wird, um demonstrieren zu können, sondern durch die Arbeitsniederlegung selbst demonstriert wird? Z. B. Zeitungsstreik: durch Arbeitsniederlegung werden die Zeitungsdruckereien stillgelegt, damit die Bevölkerung, die plötzlich ihre gewohnten Zeitungen nicht mehr erhält, aufmerksam werde und sich mit dem Druck ihrer „öffentlichen Meinung“ zugunsten der Streikenden und ihrer politischen Forderungen einschalte. Hier soll keineswegs der Versuch gemacht werden, die bekannten Zeitungsstreiks des Sommers 1952 zu rechtfertigen. Sie haben die öffentliche Meinung in genau entgegengesetzter Richtung wie beabsichtigt einschnappen lassen; mit erstaunlicher Einhelligkeit hat die öffentliche Meinung diese Streiks verurteilt. Die Gewerkschaften sind sich klar, damit einen schweren Mißgriff begangen zu haben, der sie viel von ihrem bis dahin genossenen Ansehen gekostet hat. Ebensowenig aber soll aus diesem Mißerfolg eine moralische Schlußfolgerung oder Wertung der Vorkommnisse des Sommers 1952 abgeleitet werden.⁴ Hier geht es um die Grundsatzfrage.

⁴ Auch aus dem vielbeachteten Zwischenurteil des Bundesgerichtshofs (VI ZR 232/53) vom 29. 9. 1954 läßt sich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder Widerrechtlichkeit dieser Streiks nichts ableiten. Der BGH hatte nur zu entscheiden, ob für Schadensersatz-

Dazu muß aber doch wohl gesagt werden: in einem Falle, in dem allen an früheren Stellen aufgezählten Vorbedingungen Genüge getan wäre, ließe sich die Erlaubtheit eines solchen oder ähnlichen Demonstrationsstreiks, sozusagen als Notschrei, *nicht rundweg* verneinen.

Die Schwierigkeit liegt, wie so oft, in der Grenzziehung. Wo wir uns klar an das geschriebene Recht halten können, weil es eine mögliche und vernünftige Ordnung des Gemeinschaftslebens bietet, ist die Sache einfach. Wo dagegen das geschriebene Recht, auch Verfassungsrecht, nur teilweise mit dem lebendigen Recht, d. i. mit der möglichen, vernünftigen und im Rechtsbewußtsein der *maior et senior pars* verwurzelten Lebensordnung der Gemeinschaft übereinstimmt, da beginnen die Zweifelsfragen. Die bloße Macht der Tatsachen schafft noch kein Recht. Aber mit dem Wandel der tatsächlichen Verhältnisse wandeln sich die Möglichkeiten und die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens, damit aber auch das Recht, das seinem Wesen nach eine mögliche und vernünftige, d. i. den Erfordernissen des Gemeinwohls genügende Ordnung ist (*lex = ordinatio rationis ... iusta, honesta, possibilis*). Die Gefahr des Irrtums ist ungemein groß. Beim geringsten Zweifel wird man daher lieber in den Grenzen des geschriebenen Rechts bleiben, als sich vom Eigeninteresse („standortgebundenes Denken“!) irreführen zu lassen und sich der Gefahr auszusetzen, objektiv rechtswidrig zu handeln. — Nur ein von Sachkenntnis völlig unbeschwerter Mensch wird sich eine abschließende und allgemeingültige Stellungnahme zu diesen Zweifeln und Schwierigkeiten zutrauen. Eben darum wird sich ein verantwortungsbewußter und vorsichtiger Beurteiler aber auch hüten, kurzerhand jeden Streik als „politisch“ oder als nicht „sozialadäquat“ zu verurteilen, nur weil er nicht ausschließlich darauf abzielt, von dem bestreikten Arbeitgeber bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen.

Lohnpolitik

Dazu kommt noch eine andere Überlegung. Unter den heutigen Verhältnissen ist auch der um höheren Lohn oder andere bessere Arbeitsbedingungen geführte Streik nicht völlig unpolitisch. Er ist in jedem Fall zum mindesten auch eine Teilmaßnahme in der großen strukturpolitischen Auseinandersetzung der heute so genannten Sozialpartner. Wenn nicht der Absicht, so jedenfalls der Wirkung nach ist er stets von Einfluß auf die allmählich

ansprüche aus diesen Streiks die Arbeitsgerichte oder die allgemeinen ordentlichen Gerichte zuständig seien. Er begründete die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte damit, daß „Streikaktionen, die eine Einwirkung auf Staatsorgane bezeichnen“, nicht unter den Begriff von Arbeitskämpfen im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes fallen. Da die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage allein hiervon abhing, konnte der BGH zu der Frage, ob andere Gesetze oder das Verfassungsrecht einen weiteren Begriff der Arbeitskämpfe oder des Streiks kennen, ebensowenig Stellung nehmen wie zu der — von den Gerichten ziemlich allgemein bejahten — Frage nach der Berechtigung der von den bestreikten Unternehmungen eingeklagten Schadensersatzansprüche. Offenbar aber bedeutet für den BGH nicht jeder Versuch einer „Einwirkung auf Staatsorgane“ bereits eine Nötigung. — Vgl. hiezu *Meisinger*, *Unzulänglichkeiten in der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, in Recht der Arbeit 7 (1954)* S. 401 ff.

sich vollziehende Umgestaltung unserer Sozialstruktur. In der Regel werden auch noch andere staats- oder parteipolitische Momente hineinspielen. Bekanntlich kann die staatliche Wirtschaftspolitik, insbesondere die Beschäftigungspolitik, sei es beabsichtigterweise, sei es völlig unbewußt, Streiks sowohl erleichtern als auch erschweren. So kann der Streik, kann vor allem eine weitblickende Streikstrategie der Gewerkschaften sehr wohl nicht bloß höhere Löhne usw., sondern gleichzeitig auch Gewinnung von Einfluß auf die staatliche Wirtschaftspolitik zum Ziele haben, vor allem dann, wenn auch das Unternehmertum die ihm zu Gebote stehenden diskreten, weniger „spektakulären“ Mittel spielen läßt, um die staatliche Wirtschaftspolitik in seinem Sinne, insbesondere zu seiner Verteidigung gegen Lohn- und andere Ansprüche der Arbeitnehmerschaft, zu beeinflussen.

In den erwähnten und zahlreichen anderen Fällen dürfte feststehen: unter den gegebenen und wohl auf lange Zeit noch fortbestehenden Verhältnissen besteht *keine Möglichkeit* einer Erledigung oder Bereinigung im justiziellen Wege, sei es der ordentlichen, sei es der Verwaltungs- oder der Verfassungsgerichtsbarkeit. Ist dem aber so, dann bleibt nur die andere Möglichkeit der — selbstverständlich die elementaren Rechtsgebote und den *Rechtsfrieden* wahren — machtmäßigen Auseinandersetzung.⁵

Könnten denn nun aber nicht wenigstens diejenigen Streiks, bei denen es eindeutig um *Lohnforderungen* und nichts weiter geht, durch ein anderes Verfahren der Lohnfindung ersetzt werden? Das sind diejenigen Streiks, die allseits als sozialadäquat angesehen werden, unzweifelhaft vom geltenden Verfassungsrecht anerkannt sind, bezüglich deren einzig und allein bezweifelt werden kann, ob die stillschweigend gemachte Voraussetzung, sie seien unentbehrlich und darum ein *notwendiges Übel*, wirklich zutreffe. Könnte man denn nicht, anstatt um den Lohn zu kämpfen, Sachverständige um ihre Entscheidung angehen, eine Schiedsstelle vereinbaren und sich ihrem Spruch unterwerfen; sollte der Staat nicht, um die mit solchen Streiks verbundenen Arbeits-, Verdienst- und Produktionsausfälle zu verhüten, eine Schlichtung einrichten und verbindlich machen?

Die staatliche Schlichtung mit notfalls anschließender Verbindlichkeitserklärung, m. a. W. die *Zwangsschlichtung*, kennen wir in Deutschland aus Erfahrung. Die Wirkungen waren so verhängnisvoll, daß *beide* Sozialpartner sich entschieden gegen ihre Wiedereinführung zur Wehr setzen. Unter dem Regime der zwangsweisen staatlichen Schlichtung hatten die streitenden Teile und namentlich ihre Syndici und Funktionäre sich angewöhnt, maßlose Forderungen zu stellen, auch berechtigte Forderungen der Gegenseite abzulehnen, hinten herum aber sich beim staatlichen Schlichter zu vergewissern, daß er anordnen werde, was sie — um ihren Auftraggebern gegenüber das Gesicht zu wahren — als unzumutbar und unerfüllbar ablehnten. So entschlugen die Beteiligten sich der Verantwortung, um dem Staat eine Verant-

⁵ Zur Klassenauseinandersetzung vgl. Enzyklika „Quadragesimo anno“, Ziff. 82/83 und 113/114.

wortung zuzuschreiben, die er zu tragen nicht imstande war. Die Lohnfindung geschah nicht mehr sachlich, sondern wurde „politisch“ im übelsten Sinne des Wortes. Die staatliche Zwangsschlichtung, das dürfte aus Erfahrung feststehen, setzt nichts Besseres an die Stelle des Streiks; sie macht den Streik *nicht* entbehrlich.

Freiwillige Schlichtung mit oder ohne im voraus vereinbarte Unterwerfung der Streitteile unter den Spruch des Schlichters kann viele Streiks überflüssig machen, aber leider nicht alle. Sie hat zur Voraussetzung, daß *beide* Teile so viel Verständigungswillen und so viel Vertrauen zueinander haben, daß sie zu einer derartigen Vereinbarung bereit sind; die Bereitschaft einer Seite allein genügt nicht. Jeder Teil ist auf die freiwillige Bereitschaft des Gegenspielers angewiesen; erzwingen kann er sie nicht. Mögen nun solche Vereinbarungen auf Zeit zustandekommen; einmal werden sie ablaufen, womit beide Teile wieder in Freiheit entscheiden können, ob sie sie erneuern wollen oder nicht. Auch wenn als „Friedensabkommen“⁶ bezeichnet und ungeachtet ihres hohen Wertes sind sie eben doch nur Waffenstillstandsabkommen; der soziale Kriegszustand und damit die Möglichkeit, daß der Ernstfall eintritt, d. i. daß die Klassenauseinandersetzung machtmäßig durch Aussperzung oder Streik erfolgen muß, bleibt bestehen. Nur die Überwindung dieses die heutige Gesellschaft kennzeichnenden Kriegszustandes könnte uns über diese Fatalität hinausführen.

Vielleicht aber könnte eine *objektive wissenschaftliche Instanz* den Sozialpartnern wenigstens sagen, welches der volkswirtschaftlich richtige Lohn wäre. Und nachdem sie das wissen, könnte ihnen doch wohl zugemutet werden, dieser Erkenntnis gemäß zu handeln, d. i. sich auf den Lohn zu einigen, der, weil volkswirtschaftlich richtig, dem Gesamtwohl und darum wenigstens mittelbar auch ihrem eigenen Wohl am besten entspricht. Ohne Zweifel: wenn die Wissenschaft das kann, was ihr hier zugetraut wird, dann versündigt sich derjenige, der sich ihrem Wahrspruch nicht beugt, schwerstens gegen das Gemeinwohl; die öffentliche Gewalt wäre befugt, ihn mit Mitteln des Zwanges dazu anzuhalten und seine Widersetzlichkeit mit Strafe zu belegen. Darum die Frage: *was kann* die Wissenschaft?

Wäre die Lohnfindung ein reines Rechenexempel, dann wären wir mit unsren heutigen nationalökonomischen Erkenntnissen und Verfahrensweisen wohl imstande, die Rechnung durchzuführen. Sie ist es aber nicht. Vielmehr ist die Lohnpolitik ein Zweig unter vielen der Wirtschaftspolitik und kann immer nur im Rahmen der gesamten Wirtschaftspolitik beurteilt und betrieben werden. Obendrein ist dieser Zweig der Wirtschaftspolitik der *Autonomie der Sozialpartner* überlassen, während die übrige Wirtschaftspolitik Sache staatlicher Stellen einschließlich der Notenbank ist. Für die Sozialpartner handelt es sich daher immer darum, in *eigener Verantwortung* ihre

⁶ Über das berühmte „Friedensabkommen“ der schweizerischen Metallindustrie vgl. diese Zeitschrift Bd. 145 (1949/50), S. 423. — Dieses bereits 18 Jahre währende, jüngst wieder verlängerte Abkommen hat allerdings noch nicht die Belastungsprobe einer wirtschaftlichen Krise zu bestehen gehabt.

Lohnpolitik in die gesamte Wirtschaftspolitik einzubauen, wobei sie aber die Wirtschaftspolitik nicht als etwas Gegebenes und Feststehendes hinnehmen, sondern in stärkstem Maße Einfluß darauf zu nehmen beflissen sind, ohne jedoch im voraus wissen zu können, in welchem Grade sie damit Erfolg haben werden. Kurz und gut: wie die Wirtschaftspolitik aussehen wird, in die sie ihre Lohnpolitik einzubauen haben, wissen die Sozialpartner niemals mit Sicherheit voraus; sie können darüber nur mehr oder minder begründete Mutmaßungen anstellen, gegebenenfalls sich *alternativ* auf mehrere Möglichkeiten einstellen, namentlich wenn auch noch außenpolitische Momente hineinspielen.

Im Zusammenhang mit den Lohnkämpfen in der badisch-württembergischen und anschließend in der bayerischen Metallindustrie im Sommer 1954 wurde wieder einmal daran erinnert, daß die volkswirtschaftlich mögliche Lohnhöhe neben anderem auch von der *Verwendung* der Löhne abhängt: eine Lohnerhöhung, die, falls sie ganz in den Verbrauch ginge, entweder dazu führen würde, daß die Unternehmen nicht mehr auf ihre Kosten kommen, oder die Lohn-Preis-Spirale auslösen müßte, läßt sich ohne Schaden durchführen, wenn ein hinreichend großer Teil davon zur Ersparnisbildung verwendet und der Investition zugeführt wird. Die der angestrebten Lohn-erhöhung zugesetzte *Zweckbestimmung* entscheidet mit darüber, bis zu welcher Grenze die Lohnerhöhung gehen kann. Zusammenhänge solcher Art vermag die Wissenschaft sehr wohl aufzudecken und zu durchleuchten; ob aber die Gewerkschaften ihre Lohnforderung begründen mit Steigerung der Lebenshaltung oder mit der Notwendigkeit, endlich auch die breiten Massen der Arbeitnehmerschaft an der Vermögensbildung teilnehmen zu lassen, ist ein *Politikum*; die Wissenschaft kann die Konsequenzen klarlegen, auf den in diesem Falle sogar eminent politischen Willensentschluß hat sie keinen Einfluß. — Selbstverständlich gilt Entsprechendes, wie hier von der Arbeitnehmerseite ausgeführt, auch von dem Verhalten der Unternehmer: die nationalökonomische Wissenschaft kann nicht wissen, ob sie expansiv oder restriktiv reagieren werden; sie kann ihnen wiederum nur die Konsequenzen aufzeigen. — *Richtige* Lohnfindung hat zur Voraussetzung, daß beide Teile auch für ihr politisches *Wollen* eine gemeinsame Linie finden; welcher Lohn richtig ist, bestimmt sich maßgeblich nach dieser Linie. Gelingt es den Sozialpartnern nicht, sich auf einer solchen gemeinsamen Linie wirtschafts- und sozialpolitischen Wollens zusammenzufinden, dann gibt es überhaupt keinen „volkswirtschaftlich richtigen“ Lohn.

Wirtschaft ist überhaupt mehr als ein nach starren Gesetzen sich vollziehender Ablauf, dessen Ergebnisse vorherberechenbar wären wie Sonnenfinsternisse. Das schließt nicht aus, daß die Wissenschaft den Sozialpartnern außerordentlich wertvolle Dienste leisten kann. Aber die Auskünfte, die sie zu erteilen vermag, sind immer nur *hypothetisch*. Sie muß ihren Ermittlungen und Berechnungen immer eine bestimmte Datenkonstellation zugrunde legen. Soll Auskunft erteilt werden, wie eine bestimmte Maßnahme, hier

eine bestimmte Regelung der Löhne, wirken wird, so müssen auch bezüglich der demnächst etwa zu erwartenden *Änderungen* des Datenkranzes ganz bestimmte Annahmen zugrunde gelegt werden. Offenbar sind diesbezüglich in aller Regel verschiedene Mutmaßungen möglich, die zu einer entsprechenden Zahl verschiedener Annahmen führen. Ebenso wie infolgedessen die Sozialpartner selbst genötigt sind, mit ihrer Lohnpolitik sich *alternativ* auf mehrere Möglichkeiten einzurichten (s. oben), muß die wissenschaftliche Beratung Alternativ-Rechnungen durchführen und kann daher auch nur Alternativ-Auskünfte erteilen: wenn so, dann dies; wenn anders, dann jenes.

Bereits die gegenwärtige Datenkonstellation setzt sich nicht allein aus statistisch erfaßbaren Daten zusammen, so daß man sich — vorausgesetzt, daß die Interessenten bei den statistischen Erhebungen nicht Zweckmeldungen erstatten, sondern die Wahrheit zu sagen bereit sind — wenigstens von ihr ein wissenschaftlich zuverlässiges Bild machen könnte. Vielmehr enthält bereits sie vielfältige Imponderabilien, darunter ausgesprochene Politika (die oben berührte Zweckbestimmung einer Lohnerhöhung ist nur ein Beispiel unter vielen). Die künftige Weiterentwicklung des Datenkranzes aber ist *als solche* weitgehend politisch bestimmt. Ebenso ist die Auswahl der als wahrscheinlich angesehenen und daher den Berechnungen zugrundegelegten Annahmen ein politischer Akt, entweder ein Akt von politischem Fingerspitzengefühl geleiteter Mutmaßung oder ein Akt politischen Willens, niemals aber ein Akt zwingender wissenschaftlicher Erkenntnis. Gleichviel also, ob die bei der Wissenschaft Beratung suchenden Sozialpartner von sich aus die Annahmen bezüglich des Datenkranzes bezeichnen, unter denen die Berechnungen durchgeführt werden sollen, oder ob sie deren Auswahl dem beratenden wissenschaftlichen Gremium überlassen: in jedem Fall gehen die Ermittlungen von politischen, in der Regel auch politisch gesetzten Prämissen aus. Ist aber auch nur eine Prämisse „politisch“ infiziert, dann ist auch das Ergebnis noch so strenger wissenschaftlicher Ableitung wieder „politisch“.⁷

Will die Wissenschaft den Kreis ihrer Zuständigkeit nicht überschreiten, so kann sie also nur *hypothetisch* bzw. *alternativ* gewisse Annahmen unterstellen und entsprechend hypothetische bzw. alternative Auskünfte geben. So kann sie beispielsweise sagen, daß bei einer bestimmten Datenkonstellation die Überschreitung einer gewissen, ziemlich genau numerisch fixierbaren Lohnhöhe die Gefahr von Arbeiterentlassungen und damit von Arbeitslosigkeit, Schrumpfung nicht nur des Beschäftigungs-, sondern auch des Produktionsvolumens heraufbeschwört; daß es umgekehrt bei Unterschreitung einer bestimmten Lohnhöhe zu Absatzstockungen kommen muß, die ihrerseits dann wiederum zu Einschränkungen der Produktion und damit zur Entlassung von Arbeitskräften führen.⁸ Damit ist den Sozialpartnern

⁷ „Peiorem sequitur semper conclusio partem“ lautet ein altes logisches Axiom!

⁸ Im Zusammenhang mit den Lohnkämpfen des Sommers 1954 sind sowohl die Institute für Wirtschaftsforschung (Konjunktur-Institute) als auch — mit größerer Zurückhaltung — die Bank deutscher Länder mit beachtlichen Stellungnahmen ähnlicher Art hervorgetreten.

ein überaus wertvoller Dienst erwiesen, in keiner Weise aber die Verantwortung abgenommen. Den Schritt von den hypothetischen Alternativen zur Realisierung können nur sie selbst tun, am allermeisten in einer Sozialverfassung, die ihnen die Autonomie der Lohnpolitik einräumt. Kommen die Sozialpartner zu einer übereinstimmenden Meinung, auf welche der denkbaren Alternativen sie sich als auf die wahrscheinlichste einrichten wollen, dann werden sie keine Schwierigkeit haben, sich auch auf die für diese Alternative volkswirtschaftlich richtige Lohnhöhe zu einigen. Sind sie aber, was wohl der häufigere Fall sein dürfte, diesbezüglich verschiedener Meinung, dann kann keine wissenschaftliche Instanz sie zu einer Einigung bringen. Das höchste, was die Wissenschaft in diesem Falle kann, ist, gewisse Extravaganzen als auf jeden Fall unheilvoll nachweisen und auf diese Weise den Spielraum vertretbarer Meinungsverschiedenheiten einengen; in dem verbleibenden Spielraum aber müssen die Sozialpartner entweder sich friedlich verständigen oder sich machtmäßig auseinandersetzen. Auch die Wissenschaft kann ihnen das nicht ersparen.

Die Zahl der Gründe, warum eine rechnerisch exakte, „unpolitische“ Lohnfindung unmöglich ist, ließe sich stattlich vermehren. Nur im Vorübergehen sei daran erinnert, daß es sich ja nicht um *eine* „Lohnhöhe“ handelt, sondern um ein vielschichtiges Gefüge von Löhnen, um grundverschiedene Arten der Entlohnung u. a. m. Darin stecken aber neben quantifizierbaren und daher rechenbaren Momenten überaus zahlreiche und gewichtige nicht-quantifizierbare und daher nicht-rechenbare Momente; die Entscheidung kann daher wirklich nicht auf rechnerischem Wege allein gefunden werden.

Ergebnis

Unser Ergebnis ist also dieses: weder die staatliche Zwangsschlichtung, die überhaupt nur ein noch größeres Übel sein würde, noch die an sich sehr zu begrüßende und viele Arbeitskämpfe ersparende freiwillige Schlichtung noch auch die objektive wissenschaftliche Beratung kann, auch wenn es ausschließlich um Lohnforderungen geht, den Streik — mindestens als ultima ratio — überflüssig machen. Die Beziehungen der beiden, meist kurz Kapital und Arbeit genannten gesellschaftlichen Großgruppen lassen sich — jedenfalls bei einer Sozialstruktur, wie wir sie heute haben — nicht in vollem Umfang justizierbar machen. Gerade für die wesentlichen Fragen, die zwischen ihnen strittig sind oder streitig werden können, gibt es keine Instanz, die autoritativ zu entscheiden vermöchte und ihnen gebieten könnte, sich mit diesem Entscheid zufrieden zu geben. So bleibt nur die Wahl zwischen freiwilliger Verständigung oder Kampf. Da die freiwillige Verständigung nicht gewährleistet ist und ihrem Wesen nach nicht erzwungen werden kann, ist daher dieser Kampf *als solcher* nicht rechtswidrig, sondern ein, wenngleich sehr unvollkommenes, so leider unentbehrliches *Bestandstück unserer Rechtsordnung*. Das ist es, was Franz Böhm mit seiner geistreich überspitzenden, wörtlich genommen irreführenden Wendung vom Streik als einem „Über-

bleibsel aus der Zeit des Fehderechts“ ins Bewußtsein rufen will. Um ans Wesen der Sache heranzukommen, bedarf es der soziologischen, näherhin rechtssoziologischen Betrachtung. In unserer Sozialstruktur ist der Streik ein *leider notwendiges* Übel. Ein notwendiges Übel kann man nicht verbieten; wohl aber kann man Vorkehrungen treffen, um die Notwendigkeit seltener zu machen, ja vielleicht allmählich auszuräumen. Als Leo XIII. (1891) den Streik als „schweres Übel“⁹ bezeichnete, forderte auch er kein Streikverbot, sondern *vorbeugende Maßnahmen* „zur Behebung jener Ursachen, die den Streit zwischen Unternehmerschaft und Arbeiterschaft hervorrufen“.

Mythologisierung der Medizin?

Von GEORG TRAPP S.J.

Im gleichen Jahrzehnt des ausgehenden zweiten christlichen Jahrhunderts, in dem in Lyon der Phrygier Alexander als erster christlicher Arzt seinen Glauben mit dem Martyrium besiegelte (Eusebius, Kirchengeschichte V, 1.), gründete am anderen Ende des Mittelmeers der Syrer Tatian, erst griechischer Myste, dann Christ und erbitterter Gegner des Griechentums, seine gnostische Sekte der „Enthaltsamen“, die sogar die Eucharistie mit Wasser gefeiert haben wollte. Noch in seiner kirchlichen Zeit hatte dieser Tatian einen gleich begeisterten wie unerleuchteten Kampf gegen Medizin und Medikament geführt, um, wie er meinte, Gottes Vorsehung im christlichen Glauben nicht in den Hintergrund treten zu lassen. Er verglich den Christen, der zu Medikamenten seine Zuflucht nimmt, mit dem Hund, der sich durch Kräuter zu heilen sucht; der Christ solle „der Macht des Logos“ folgen. „Durch schlauen Trug“, so meinte Tatian, „lenken die Dämonen die Menschen davon ab, Gott zu verehren, indem sie zum Vertrauen auf Kräuter und Wurzeln verführen... Die Wissenschaft von den Medikamenten stammt in allen ihren Ausprägungen aus der gleichen verführerischen Kunst; wenn doch einer vom Materiellen geheilt wird, wenn er ihm vertraut: wie wird er erst geheilt werden, wenn er sich auf die Kraft Gottes verläßt!“¹

Die Gegensätzlichkeit zwischen Alexander, dem heiligen Arzt, und Tatian, dem Sektierer, hat in der christlichen Geistesgeschichte und in der Medizingeschichte innerhalb des christlichen Raumes immer wieder Gestalt angenommen: im Hin und Her zwischen Katholizität und Verabsolutierung von Teilwahrheiten innerhalb der theologischen Erörterung, im Auf und Ab zwischen irrationaler Medizin und positivistischer Naturwissenschaft, um nur zwei von mehreren möglichen Gegensatzpaaren zu nen-

⁹ Enzyklika „Rerum novarum“, n. 31. — Die Wahl des Ausdrucks „grave incommodum“ im lateinischen Original läßt klar erkennen, daß der Papst den Streik nicht, wie bestimmte Kreise Jahrzehntelang in den Text haben hineinlesen wollen, als sittliches Übel und damit unerlaubt kennzeichnen will; „incommodum“ besagt nicht mehr als Nachteil, Nutzenentgang.

¹ Rede gegen die Griechen 17. u. 18. Migne P. G. VI, S. 843 ff.